

Vorlage an den Landrat

Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2023
2022/597

vom 1. November 2022

1. Übersicht

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Rechtsgrundlage	3
3.	Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret	3
3.1.	Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen	3
4.	Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs	4
4.1.	Landesindex der Konsumentenpreise	4
4.2.	Wirtschaftliches Umfeld	5
4.2.1.	Konjunkturelle Situation	5
4.2.2.	Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft	5
4.2.3.	Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen	6
4.3.	Finanzielle Situation des Kantons	6
5.	Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände	7
6.	Finanzielle Auswirkungen	7
7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
8.	Appendix: geplante Lohnmassnahmen anderer Kantone und Gemeinden	8
9.	Anträge	10
9.1.	Beschluss	10
10.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in [§ 49 «Zuständigkeit und Verfahrensregeln» des Personaldekrets](#)¹ geregelt. Diese lauten wie folgt:

¹ Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

³ Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

⁴ Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

2019 wurde neben dem Teuerungsausgleich beschlossen, die Indexbasis Mai 1993 mit der Basis Dezember 2015 zu ersetzen. Dies wurde für die Teuerungsrechnung 2022 umgesetzt und kommt auch für die Teuerungsrechnung 2023 zum Tragen.

3. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret

3.1. Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich des Teuerungsausgleichs von 2015 bis 2022 mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

Jahr	Ø Teuerungsausgleich Kantone ²	Teuerungsausgleich Kanton BL
2015	0.01 % ^I	0.00 %
2016	0.00 % ^{II}	Kein Beschluss über den Teuerungsausgleich infolge genereller Lohnkürzung von -1.00 %
2017	0.06 % ^{III}	0.00 %
2018	0.03 % ^{IV}	0.00 %
2019	0.19 % ^V	1.40 %
2020	0.09 % ^{VI}	0.5 %
2021	0.0 % ^{VII}	0.0 %

¹ [Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1](#), GS 33.1248

² Umfasst die Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI UR, VD, VS, ZG, ZH

2022	0.09 % ^{VIII}	0.05 %
------	------------------------	--------

- ^I Umfasst die Persuisse-Kantone³ AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- ^{II} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH
- ^{III} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- ^{IV} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, ZG, ZH
- ^V Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, ZG, ZH
- ^{VI} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, VS, ZG, ZH
- ^{VII} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, ZG
- ^{VIII} Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG

4. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs

4.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise mit Indexbasis Dezember 2015 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0	100.2
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7	102.0
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	100.9	101.3
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2	102.5	102.5	102.4	101.9
2022	102.6	103.3	103.8	104.2	104.9	105.4	105.4	105.7	105.5				

Basis Dezember 2015 = 100

Die Inflation stieg im Sommer 2022 weiter an, auf 3.5 % im August (im Vergleich zum Vorjahresmonat). Damit ist sie inzwischen zwar höher als 2008 bzw. so hoch wie seit 1993 nicht mehr, aber im internationalen Vergleich weiterhin moderat. Die Details zur Teuerung in der Schweiz für August zeigen, dass sich der Preisauftrieb verbreitert hat. So verzeichnet inzwischen die Hälfte der zwölf Hauptrubriken des Schweizer Konsumentenpreisindex Teuerungsraten von mehr als 2.0 %.

Die Kernteuerung erreichte bereits im Juli unüblich hohe 2.0 % und stieg im August weiter an. Der Beitrag der Energiepreise, der bis Juni rund die Hälfte der Inflation ausgemacht hatte, hat sich dagegen reduziert. Immerhin hat sich seit Juni der zuvor steile Aufwärtstrend abgeflacht.⁴

Berechnung für den Teuerungsausgleich 2023:

Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2020 bis September 2022 beträgt **2.5 %**. Diese berechnet sich wie folgt:

³ Schweizerische Konferenz der Personalleiter/innen öffentlicher Verwaltungen

⁴ Beide Abschnitte aus: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO «Bericht Konjunktur Tendenzen Herbst 2022», S. 19., 20.09.2022

In einem ersten Schritt wird der Durchschnitt der Monatsindizes der vergangenen zwölf Monate berechnet (Oktober 2021 bis September 2022). Im zweiten Schritt wird der Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate zum Durchschnitt der Indizes der zwölf Monate ein Jahr zuvor ins Verhältnis gesetzt (Oktober 2020 bis September 2021).

Die geglättete Teuerung berechnet sich somit wie folgt:

Die Monatsindizes von Oktober 2020 bis September 2021 werden addiert (=1'218.200 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate])	101.517
Die Monatsindizes von Oktober 2021 bis September 2022 werden addiert (=1'248.200 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate])	104.017
Die gemittelte Teuerung ist die prozentuale Differenz zwischen den beiden Mittelwerten ($[104.017 - 101.517] / 101.517 * 100$)	2.463 % 2.5 % gerundet

Das SECO prognostiziert für den Landesindex der Konsumentenpreise für 2022 (also dem Kalenderjahr) eine Änderung um + 3.0 % und für 2023 um + 2.3 %.⁵

4.2. Wirtschaftliches Umfeld

4.2.1. Konjunkturelle Situation⁶

Der globale Konjunkturausblick birgt aus Sicht von BAK Economics das Potenzial für wesentlich grössere Verwerfungen infolge des Ukraine-Kriegs und der aufkommenden Inflation. Das Ausmass der negativen Auswirkungen im globalen Kontext ist unsicher. Trotz der Risiken bleibt der Wachstumsausblick für das laufende Jahr insgesamt überdurchschnittlich. Die Nachholeffekte zur COVID-19-Pandemie wirken weiterhin kräftig. Für das Jahr 2022 geht BAK Economics (April 2022) für die schweizerische Wirtschaft von einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 2,6 % aus. Für das Jahr 2023 erwartet BAK Economics eine Zunahme des Schweizer BIP von 1,4 %.

Auch in Basel-Landschaft ist die Wirtschaft im laufenden Jahr von den beiden gegenläufigen Entwicklungen – Aufhebung aller Pandemiemassnahmen, Ukraine-Krieg – geprägt. Da der pandemiebedingte Konjunkturerinbruch im Baselbiet weniger stark ausfiel als im Schweizer Schnitt, sind auch die Aufholeffekte weniger stark ausgeprägt. Im laufenden Jahr 2022 expandiert das Baselbieter BIP daher mit 2,4 % etwas weniger stark als die gesamte Schweizer Wirtschaft (2,6 %). In den folgenden Jahren 2023 bis 2026 entwickelt sich die Baselbieter Wirtschaft aufgrund des strukturellen Vorteils hingegen dynamischer als der Schweizer Durchschnitt. Insbesondere die chemisch-pharmazeutische Industrie dürfte sich weiterhin als stabiler Wachstumstreiber erweisen. Bei der Beschäftigungsentwicklung liegt das Wachstum in Basel-Landschaft im betrachteten Prognosezeitraum unterhalb des Schweizer Schnitts.

4.2.2. Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Eine erste Lohnumfrage von know.ch per August 2022 ergab vor allem, dass sich die Unternehmungen noch nicht festgelegt haben und noch keine Aussagen machen können. Allerdings rechnen mehr als die Hälfte der Befragten mit Lohnerhöhungen von total über 2 % (generelle und individuelle Lohnerhöhungen). Die öffentliche Verwaltung rechnet mit 2.0 – 2.2 %.

⁵ Aus: Konjunkturprognosen, [«Konjunkturprognose: Deutliche Abschwächung erwartet»](#). Zeitpunkt der Prognose 20.09.2022.

⁶ Auszug aus: Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 / [LRV 2021-503](#) resp. April-Prognose von BAK Economics

Im «Monitor Schweiz. Lohnrunde 2023. Was ist zu erwarten?», herausgegeben von der Credit Suisse für das 3. Quartal 2022⁷, wird auf den Schweizerischen Lohnindex (SLI) des Bundesamtes für Statistik (BFS) verwiesen. Gemäss dem SLI sind die Nominallöhne im ersten Halbjahr 2022 um 2.0 % gestiegen. Die Prognose der Credit Suisse geht von einem schweizweit nominellen Lohnwachstum für 2023 von 2.3 % aus. Die Unternehmen selber rechnen mit Lohnerhöhungen von rund 2 %. Im Dienstleistungssektor bewegen sich die Lohnerwartungen in einer Bandbreite von 0 % bis 10 %. Dabei wird mit einem Mittelwert von 2.5 % gerechnet.

Die Forderungen der Gewerkschaften liegen höher und bewegen sich in der Grössenordnung von 4 – 5 %⁸.

Die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich geht in ihrer Prognose 2022/2023 trotz boomendem Arbeitsmarkt und Fachkräftemangel davon aus, dass keine grossen Sprünge beim Reallohn zu erwarten sind. Das heisst, dass die Nominallohnerhöhung in etwa der Teuerung entspricht.⁹

Die Prognose von know.ch mit Erhebungszeitraum September 2022 rechnet mit Lohnerhöhungen von durchschnittlich 2,2 %, wobei in der Analyse dieser Umfrage die grossen Unsicherheiten, vor der die Unternehmungen stehen, hervorgehoben wurden.

Die Resultate der Lohnumfrage UBS liegen noch nicht vor (Stand 26. Oktober 2022).

4.2.3. Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen

Persuisse, die Konferenz der Personalleiter/innen von öffentlichen Verwaltungen, tauscht in einer Datenbank die geplanten Lohnerhöhungen aus. Die Tabelle im Appendix (Kapitel 8) zeigt die Angaben zu den total geplanten Lohnmassnahmen der am Persuisse-Lohnvergleich beteiligten Kantone.

Bezüglich der Lohnentwicklung im Jahre 2023 sind die meisten Kantone und Gemeinden noch im Entscheidungsprozess. Bei den Angaben zu den geplanten Lohnerhöhungen für das Jahr 2023, sofern überhaupt ein solcher vorliegt, handelt es sich daher lediglich um Budget- oder Planungswerte (Ausnahme: Beim Kanton Obwalden liegt bereits ein Entscheid der Regierung vor).

Überhaupt haben erst fünf Kantone einen Planungswert für 2023 erfasst. Die Exekutive des Kantons Obwalden beantragt eine Lohnerhöhung von 1.4 %, wobei 0.5 % generelle und 0.9 % individuelle Lohnerhöhungen gesprochen werden sollen. Ansonsten scheint grosse Unsicherheit zu herrschen.

4.3. Finanzielle Situation des Kantons

Der Regierungsrat hat am 20. September 2022 dem Landrat den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 ([LRV 2022-475](#)) vorgelegt. Für das Jahr 2023 wird in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von 26 Millionen Franken budgetiert. In den Finanzplanjahren 2024–2026 sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen 41 Millionen und 112 Millionen Franken geplant. Für das Jahr 2022 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II aufgrund der höheren Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der höheren Fiskalerträge sowie

⁷ <https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/unternehmen/unternehmen-unternehmer/monitor-schweiz-q3-2022-de.pdf>, Seite 12ff

⁸ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-gewerkschaften-fordern-lohnerhoehungen-von-4-bis-5-prozent-doch-dies-duerfte-unrealistisch-sein-ld.1700679?reduced=true>

⁹ https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/554301/2022_2_Sommer_gesamtbericht_KA.pdf?sequence=4&isAllowed=y

des positiven Verlaufs der COVID-19-Pandemie einen Saldo in der Erfolgsrechnung von 96 Millionen Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2023 beträgt 88 %. Mit diesem Wert können die Nettoinvestitionen nicht ganz aus eigenen Mitteln finanziert werden. In den Finanzplanjahren wird zur Finanzierung der ausserordentlich hohen Investitionen trotz positivem Saldo der Erfolgsrechnung die Erhöhung der Nettoverschuldung unumgänglich. Über die vier AFP-Jahre summiert sich der Finanzierungssaldo auf -103 Millionen Franken.

5. Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

Die ABP nahm mit Schreiben vom 19. September 2022 schriftlich Stellung (siehe Anhang) mit den folgenden Forderungen:

- Teuerungsausgleich von 3 %
- Realloohnerhöhung von 2 %

Die FKD äusserte sich dazu wie folgt: «In dieser LRV wird lediglich das Geschäft «Teuerung» behandelt. Die Forderung zur «Realloohnerhöhung» hat keinen Zusammenhang mit der Teuerung und wird in einem separaten Projekt angegangen».

Am 24. Oktober 2022 nahm die ABP erneut schriftlich Stellung (siehe Anhang):

- Die ABP fordert einen Ausgleich des Kaufkraftverlustes von 3,3 % für das Jahr 2023.
- Wie bereits im Entwurf für die Vorlage an den Landrat (S. 8) erwähnt, ist die Forderung für eine Realloohnerhöhung in Höhe von 2 % (gemäss Schreiben der ABP vom 19. September 2022) nicht Gegenstand des Mitberichts zur Teuerung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Bei einem Teuerungsausgleich von 2.5 % verändert sich der Personalaufwand (Konto 30) des Kantons. Es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ca. 16.2 Millionen Franken zu rechnen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Im Entwurf des AFP 2023–2026 ([LRV 2022/475](#)) ist im Personalaufwand kein Teuerungsausgleich enthalten. Damit verschlechtert sich der Saldo des AFP 2023–2026 um die zusätzlichen Ausgaben im Umfang von ca. 16.2 Millionen Franken pro Jahr bei Gewährung des Teuerungsausgleichs. Der Regierungsrat wird dem Landrat einen entsprechenden Budgetantrag stellen.

7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

8. Appendix: geplante Lohnmassnahmen anderer Kantone und Gemeinden

Tabelle zu den geplanten Lohnmassnahmen anderer Kantone 2023 (Quelle: Sharepoint Persuisse, Konferenz der Personalleiter/innen von öffentlichen Verwaltungen):

Erläuterungen zur Tabelle:

- Ein Wert von 0 bedeutet nicht zwangsläufig, dass kein Wert vorliegt. Ein Nullwert kann auch auf mangelhafte Pflege der Datenbank zurückzuführen sein;
- «generell» beinhaltet die Veränderung der Höhe aller Lohnklassen und Stufen aller Funktionen aller Mitarbeitenden = Teuerungsausgleich und/oder generelle Anpassung des gesamten Lohnniveaus;
- «individuell» beinhaltet Beförderungen, leistungsabhängige Lohnerhöhungen und Anstieg der Erfahrungsstufe (letzteres erfolgt für die überwiegende Anzahl der Mitarbeitenden automatisch, wird nur in Ausnahmefällen nicht gewährt);
- «funktional» beinhaltet neue Funktionen und Funktionswechsel;
- «einmalig» beinhaltet Prämien und Zulagen ohne dauernden Charakter, sie führen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme, da sie jeweils auch schon in den Vorjahren ausgerichtet wurden;
- Datenbasis: 22. September 2022

Kanton/ Stadt	Phase	total	generell	funktio- nell	individuell	ein- malig	Kommentar
AG	Planungswert	0					
AR	Planungswert	2.7					Aufteilung Generell, individuell, einmalig noch offen
AI	Planungswert	0					
BL	Planungswert	1			1		Der vorgesehene Erfahrungswertanstieg macht per 1.1.2023 etwa 1 % aus
BS	Planungswert	3.2	2.1		1.1		Vom Lohngesetz vorgesehener Stufensprung macht per 1.1.2023 etwa 1.1% aus. Dazu kommt der Teuerungsausgleich gemäss v. Statistischem Amt BS per Ende November 2022 festgestellter Teuerung. Diese wird in den Lohnklassen 1 bis 8 zu 100 Prozent ausgerichtet, ab Lohnklasse 9 bis 28 degressiv bis zu 65 Prozent (§ 22 Abs. 2 Lohngesetz)
BE	Planungswert	2.0	0.5	0	1.5	0	Total stehen voraussichtlich 2.0% der Lohnsumme zur Verfügung, wovon 0.8% aus nicht budgetierten Rotationsgewinnen stammen und 1.2% ordentlich budgetiert sind. Die Aufteilung auf individuellen und generellen Aufstieg ist noch unklar.
FR	Planungswert	0					
GE	Planungswert	0					
GL	Planungswert	0					
GR	Planungswert	0					
JU	Planungswert	0					
LU	Planungswert	0					
NE	Planungswert	0					
NW	Planungswert	0					
OW	Entscheid Exekutive	1.4	0.5		0.9		0.2 für individuelle Leistungsprämien
SH	Planungswert	0					0

SZ	Planungswert	0					
SO	Planungswert	0					
SG	Planungswert	0					
TG	Planungswert	1.5					Aufteilung generell und individuell noch offen.
TI	Planungswert	0					
UR	Planungswert	0					
VD	Planungswert	0					
VS	Planungswert	0					
ZG	Planungswert						
ZH	Planungswert	0					

9. Anträge

9.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für das Jahr 2023 wird ein Teuerungsausgleich von 2.5 % ausgerichtet.

Liestal, 1. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

10. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Stellungnahmen ABP vom 19. September und 24. Oktober 2022

Landratsbeschluss

über den Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Jahr 2023 wird ein Teuerungsausgleich von 2.5 % ausgerichtet.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: